# Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen

Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe.

### . Vom 2G. Februar 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. Februar 1952 über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. S. 184) wird folgendes bestimmt:

Die gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Februar 1952 über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. S. 184) zu errichtenden Deutschen Schiffahrts^ und Umschlagsbetriebe (DSU) haben ihren Sitz in

Berlin, Magdeburg, Stralsund und Dresden.

Die Lenkung des überbezirklichen Transportmittelausgleiches erfolgt durch Generaldirektion die Schiffahrt.

§ 3

Die Maßnahmen gemäß § 2 der Verordnung vom 20. Februar 1952 über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (GBl. 184) sind von der Generaldirektion Schiffahrt im Benehmen mit den zuständigen Ministerien Innern der Landesregierungen durchzuführen.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1952

Ministerium für Verkehr

I.V.: Wollweber

- Staatssekretär

# Verordnung zur Änderung von Gerichtsbezirken im Lande Sachsen.

## Vom 15. Februar 1952

Zur Anpassung der Amtsgerichtsbezirke an die Abgrenzung der auf Grund des Gesetzes des Landes Sachsen vom 17. Dezember 1951 zur Neugliederung des Landkreises Aue (GVOB1. S. 587) gebildeten Landkreise und Schwarzenberg sowie Aue Schneeberg und Johann-Georgenstadt wird im Einvernehmen mit der Regierung des Landes Sachsen verordnet:

§ 1

- (1) Der Bezirk des Amtsgerichts Aue umfaßt den Landkreis Aue.
- (2) In Schwarzenberg, Schneeberg und Johann-Georgenstadt wird je ein Amtsgericht errichtet.
  - (3) Es umfaßt der Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenberg

den Landkreis Schwarzenberg,

Schneeberg

den Stadtkreis Schneeberg,

Johann-Georgenstadt

den Stadtkreis Johann-Georgenstadt.

§ 2

Die Landkreise Aue und Schwarzenberg sowie die Stadtkreise Schneeberg und Johann-Georgenstadt werden dem Bezirk des Landgerichts Chemnitz zugelegt.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt die Justizverwaltung des Landes Sachsen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1952

Ministerium der Justiz

Fechner Minister

# Anordnung

über die Erhebung von Schulgeld an den Ober- und Zehnklassenschulen.

### Vom 25. Februar 1952

Die Erhebung von Schulgeld und die Einziehung von Schulgeldrückständen für den Schulbesuch der Ober- und Zehnklassenschulen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in folgender Weise durchgeführt:

Die Erhebung von Schulgeld erfolgt nach Maßgabe der in der Volkskammer angenommenen Gesetze über den Staatshaushaltsplan.

§ 2

- (1) Für alle Oberschüler und Zehnklassenschüler, die von der Zahlung des Schulgeldes nicht befreit sind, ist Schulgeld zu entrichten.
- Die Erziehungsberechtigten sind außerdem verpflichtet, die entstandenen Rückstände an Schulgeld zu zahlen.
- (3) Spätestens bis zum 30. Juni 1952 müssen alle Schuldgeldrückstände beglichen sein, die vor Veröffentlichung dieser Anordnung entstanden sind.

**§ 3** 

Volksbildung der Landes-Die Ministerien für regierungen können in Härtefällen unter besonderer wirtschaftlichen Verhältnisse Berücksichtigung der begründeten Anträgen der Erziehungsberechtigten auf Zahlungserleichterung oder teilweisen Erlaß, in Ausnahmefällen auf völligen Erlaß, der bis zur Veröffentlichung dieser Anordnung entstandenen Rückstände stattgeben.

§ 4

Über die Einziehung der Rückstände ergehen besondere Richtlinien.

Berlin, den 25. Februar 1952

Ministerium für Volksbildung

Wandel Minister

**52 185 OE** § 2(1 )AO Hinweis AO 26.2. Schulgeld 52/180 OE

49 9 GBI Art. 39 (2 Verf. DD Hinweis AO 25. 2. 52 185 Gl

**52 185 (if** A<) 25. 2. 52 "359 (i